



Gemeindeamt Vorderstoder

Dorf 182, 4574 Vorderstoder, Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel. 07564/8255, Fax 07564/8255-20

E-mail: gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at

www.vorderstoder.ooe.gv.at

Zahl: Gem 4/I-2024
Bearbeiter: Hubert Sulzbacher
Tel.Nr.: 07564/8255
UID: ATU 23427708

Vorderstoder, 14.12.2023

KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91/1990 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 14. Dezember 2023 mit der eine **Kanalgebührenordnung** (Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr) für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Vorderstoder erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Vorderstoder wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 42,08** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens **aber € 5.050,10**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt.

- a) **Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Garagen**, *sofern sie nicht gewerblich genutzt werden*, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- h) Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

(3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 vorgeschrieben.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes, insbesondere durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

a) vom 1. bis 200. m ²	€	2,35
b) vom 201. m ² bis 600. m ²	€	1,78
c) ab dem 601. m ²	€	1,18
d) mindestens aber Euro	€	235,90

- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **€ 205,61** je angefangene drei Wohneinheiten (*ausgenommen touristisch genutzte Objekte*) festgesetzt. Bei touristisch genutzten Objekten ist unabhängig von der Anzahl der Fremdenzimmer die einfache Grundgebühr zu entrichten.
- (3) Die jährliche verbrauchsabhängige Gebühr beträgt
 - a) für die ersten zwei im Haushalt lebenden Personen pro Person **€ 167,54**
(unbeschadet lit. c)
 - b) ab der dritten Person pro Person **€ 137,06** (unbeschadet lit. c)
 - d) für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **€ 83,75** (Stichtag für die Vollendung des 15. Lebensjahres ist jeweils der 31.12. des Vorjahres)
- (4) Bei touristisch sowie gewerblich genutzten Objekten und öffentlichen Gebäuden wird zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 6,18** pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (5) Bei Privatzimmervermietern, welche keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird für je 3 Betten eine Gebühr in der Höhe von einer im Haushalt lebenden Person, ab dem 16. Lebensjahr (**€ 167,54**) eingehoben.
- (6) Für Zweitwohnsitze wird die Grundgebühr gemäß Abs. 2 sowie eine verbrauchsabhängige Gebühr gemäß Abs. 3 lit. a) für zwei Personen berechnet.
- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m² jährlich pauschal € **225,59**

ab 1001m² jährlich pauschal € **328,12**

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Jährliche Anpassung

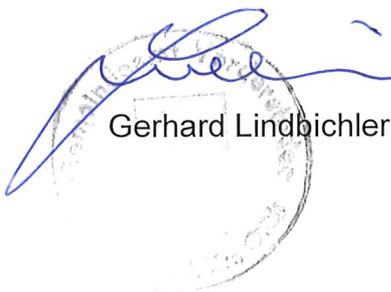
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft und war bis zum Inkrafttreten der aktuellen Verordnung rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Gerhard Lindbichler

Amtstafel angeschlagen am: 14.12.2023
Amtstafel abgenommen am: 29.12.2023



